

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte der Kanzlei Dallhammer & Kellermann Fachanwälte (im Folgenden: „Kanzlei“) an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Kanzlei mit dem Mandanten. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

2. Das Mandat

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Kanzlei zustande. Vorher bleibt die Kanzlei in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Dies kann durch ausdrückliche schriftliche oder mündliche Bestätigung, oder aber durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Sofern die Rechtsanwälte einen erteilten Auftrag nicht annehmen, werden sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich dabei ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

Die Kanzlei ist außerdem berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Vergütung

- (1) Die Abrechnung des Mandates erfolgt entweder nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder nach individueller Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 RVG.

- (2)** In gerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei keine niedrigere Vergütung als die gesetzliche vereinbaren. In außergerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind, als die gesetzlichen Gebühren, § 4 Abs. 2 RVG.
- (3)** Weiterhin hat die Kanzlei neben der Honorarforderung auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mandant trägt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war.
- (4)** Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (5)** Das Mandat wird bei individueller Vergütungsvereinbarung in dem Umfang, in dem es für die Wahrung der Rechtsposition des Mandanten erforderlich ist, zu dem vereinbarten Stundensatz auch dann weitergeführt, wenn die vereinbarte Stundenzahl überschritten wurde und das Einverständnis für die Überschreitung noch nicht eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch des Mandanten gegen die Fortführung besteht. In diesem Fall ist nur die zusätzliche Zeit von der Vereinbarung gedeckt, die die Kanzlei benötigt, um ihren Aufklärungspflichten gegenüber dem Mandanten nachzukommen. Die Kanzlei wird den Mandanten über das Erreichen der vereinbarten Stundenzahl unverzüglich unterrichten.
- (6)** Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit von der Rechtsschutzversicherung erlangt werden kann. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und unverzüglich ohne Abzüge zahlbar. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
- (7)** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Kanzlei über den Betrag verfügen kann.
- (8)** Abreden, die eine Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen sowie Abreden, nach denen entstandenes Honorar gemindert werden soll, werden wirksam nur schriftlich getroffen. Die schriftliche Vereinbarung bedarf der Unterschrift von zwei Partnern.
- (9)** Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe die anwaltlichen Gebühren nicht mehr vollständig von der Staatskasse getragen werden. Soweit der Mandant aus diesem Grunde Gebühren selbst zu tragen hat, wird der Mandant hierauf individuell festzulegende monatliche Raten zahlen. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er im Falle der Prozesskostenhilfe zu seinen Gunsten und im Falle einer späteren Überprüfung dieser Bewilligung selbst dafür verantwortlich ist, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

4. Pflichten des Mandanten

- (1)** Der Mandant verpflichtet sich, der Kanzlei gegenüber stets vollständige Angaben bezüglich seiner Person, seinen persönlichen Verhältnissen sowie dem von ihm geschilderten Sachverhalt zu machen und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln.
- (2)** Die Kanzlei haftet nicht für Beratungsfehler, die aus einer durch den Mandanten lückenden oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung resultieren, es sei denn, die Kanzlei handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Etwaige Unklarheiten werden durch die Kanzlei bzw. durch den betreuenden Anwalt ggf. durch Rückfrage beim Mandanten zu klären versucht.
- (3)** Der Mandant verpflichtet sich weiterhin, alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen der Kanzlei rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss er alle im Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Unterlagen rechtzeitig unaufgefordert vorlegen und die Kanzlei über alle Änderungen, z.B. seine Adresse (wie auch die Änderung einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) oder verlängerte Urlaubszeiten, umgehend informieren.
- (4)** Der Mandant verpflichtet sich, die gesamte, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende, Korrespondenz mit der Kanzlei, wie Briefverkehr, E-Mails, Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen und daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
- (5)** Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

5. Pflichten der Rechtsanwälte

- (1)** Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.
- (2)** Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

- (3) Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Die Kanzlei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Integrität elektronischer Nachrichten (E-Mails), nachdem diese den Verantwortungsbereich der Kanzlei verlassen haben. Weiterhin übernimmt die Kanzlei keine Haftung für im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren etc. und der aus solchen resultierenden Schäden.

6. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

- (1) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren neben Brief- und Faxverkehr auch telefonisch und elektronisch (per E-Mail).
- (2) Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss bzw. eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax bzw. über diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. den entsprechenden E-Mail-Account haben und dass er Eingänge in Form von Faxen bzw. Mails regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.

7. Haftung

- (1) Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Die maximale Haftung der Kanzlei pro Versicherungsfall beträgt 500.000,00 €; maximal 1.000.000,00 € pro Versicherungsjahr.
Dieser nach § 51 a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzte Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Mandanten diesem nachzuweisen. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
- (3) Schadenersatzansprüche des Mandanten gegenüber der Kanzlei verjähren innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

8. Kündigung

Generell kann das von Mandant und Kanzlei geschlossene Vertragsverhältnis jederzeit sowohl durch den Mandanten selbst sowie durch die Kanzlei gekündigt werden, wobei eine Beendigung von Seiten der Kanzlei nicht zur Unzeit erfolgen darf.

9. Aufbewahrung von Unterlagen

- (1)** Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt.
- (2)** Grundsätzlich kann die Versendung von Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen.

10. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort des Mandatsverhältnisses ist Bensheim bzw. Lorsch.

11. Schlussklausel

- (1)** Der Mandat erkennt die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle der Kanzlei erteilten Aufträge an und bestätigt mit Unterzeichnung der Vollmacht die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.
- (2)** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden und somit ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen indes nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Ihre Anwälte
Dallhammer & Kellermann
Fachanwälte
Wormser Str. 62
64625 Bensheim
Telefon:+49 (0)6251 84 29 0
Fax : +49 (0)6251 84 29 99
kanzlei@ihreanwaelte.de

www.ihreanwaelte.de